

**Neufassung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang  
Internationales Informationsmanagement - Sprachwissenschaft und Interkulturelle  
Kommunikation (IIM-SWIKK) an der Universität Hildesheim, Fachbereich 3 - Sprach-  
und Informationswissenschaften**

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), hat der Fachbereich 3 - Sprach- und Informationswissenschaften der Universität Hildesheim am 15.06.2016 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Informationsmanagement - Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation (IIM-SWIKK) beschlossen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die folgende Neufassung der Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen des Master-Studienganges „Internationales Informationsmanagement - Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation (IIM-SWIKK)“ im Fachbereich 3 Sprach- und Informationswissenschaften an der Universität Hildesheim.

**§ 2  
Zweck der Prüfung**

Die Prüfung zum Master of Arts (M.A.) Internationales Informationsmanagement - Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation (IIM-SWIKK) bildet die Erweiterung eines berufsqualifizierenden Abschlusses oder einer als gleichwertig anerkannten Berufsqualifikation im Bereich des Bachelor-Studiengangs Internationales Informationsmanagement. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse bzw. die notwendigen Kenntnisse für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung (z.B. Promotion) erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und in der Berufspraxis umzusetzen.

**§ 3  
Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). Darüber stellt die Universität eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

**§ 4  
Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium einschließlich aller Prüfungen abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfung zum Master of Arts innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Module gemäß Anlage 3.

(4) Im Masterstudiengang Internationales Informationsmanagement - Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation werden das gleichnamige Hauptfach sowie ein Wahlpflichtfach studiert. Die wählbaren Wahlpflichtfächer sind in Anlage 4 aufgeführt.

(5) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunkt-Systems in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Dabei werden als Norm 30 Leistungspunkte (LP) pro Semester zugrunde gelegt, so dass für den erfolgreichen Abschluss insgesamt mindestens 120 LP erreicht werden müssen. Das inhaltliche Profil der Module wird in Anhang 1 der Studienordnung IIM-SWIKK beschrieben.

(6) Mit Zustimmung der Ständigen Prüfungskommission können auch andere als die in Anlage 4 aufgeführten Fächer als Wahlpflichtfächer studiert werden, sofern für das Fach eine vom zuständigen Fachbereichsrat beschlossene und vom Präsidium genehmigte Studienordnung vorliegt, die ein Studium im Umfang von 30 Leistungspunkten ermöglicht. Grundlage für die Entscheidung der Ständigen Prüfungskommission ist ein Motivationsschreiben von mindestens 1800 Zeichen Umfang, in dem die oder der Studierende nachvollziehbar darlegt, inwiefern das Wahlpflichtfach eine für sie oder ihn sinnvolle Ergänzung der Studieninhalte des Hauptfaches darstellt. Der Antrag ist bis zum 30. September für das Wintersemester und bis zum 31. März für das Sommersemester zu stellen, in dem die Aufnahme des Studiums in dem Wahlpflichtfach erfolgen soll. Mit der Einreichung des Motivationsschreibens entsteht kein Anspruch auf Aufnahme des Wahlpflichtfachs.

## **§ 5**

### **Ständige Prüfungskommission**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereiches eine Ständige Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe, das im Master-Studiengang Internationales Informationsmanagement - Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation eingeschrieben ist. Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss von einer Professorin oder von einem Professor ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz von einer oder einem Lehrenden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Die Ständige Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie beauftragt das Prüfungsamt mit der Führung der Prüfungsakten und achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Ständige Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ständige Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Lehrperson, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Ständige Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentli-

chen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Ständige Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Ständigen Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(8) Die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission können Zuständigkeiten derselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

## **§ 6 Prüfende**

(1) Die Ständige Prüfungskommission bestellt die Prüfenden, welche i.d.R. die jeweils aktuell Lehrenden des Teilmoduls sind. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie sonstige in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden allein bewertet. Die Abschlussmodulprüfungen (Modul 6) werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Als Klausuren und schriftliche Hausarbeiten erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet, sofern die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde; der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung an die Ständige Prüfungskommission zu stellen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2-4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Bei Abweichung von Absatz 3 stellt die Ständige Prüfungskommission sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Für das Bestehen der Masterprüfung und den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind das Bestehen aller vorgesehenen Modulprüfungen und der Erwerb von Leistungspunkten in dem studiengangsspezifischen Umfang erforderlich.

(2) Leistungspunkte werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und den sie ergänzenden Studienordnungen endgültig erst vergeben, wenn alle für das jeweilige Modul vorgesehenen Studienleistungen erbracht und die Prüfungsleistungen bestanden wurden.

(3) In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine aktuelle Leistungsstandübersicht benötigen (z. B. bei Hochschulwechsel, für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt oder im Zusammenhang mit einem Teilzeit-

studium) können abweichend von Absatz 2 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen oder bestandene Modulteilprüfungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung, die für das Bestehen des Moduls erforderlich ist, nicht bestanden wurde.

(4) Bei den Modulen werden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule unterschieden. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs, beziehungsweise eines innerhalb des Studiengangs gewählten Faches belegt werden. Wahlpflichtmodule sind Module, von denen die Studierenden eine bestimmte, in der Studienordnung festgelegte Anzahl auswählen müssen. Wahlpflichtmodule bieten die Möglichkeit individueller Schwerpunktsetzung.

(5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der Modulprüfung und gegebenenfalls die Erbringung von Studienleistungen nach Maßgabe der Studienordnung MA IIM-SWIKK voraus. Modulprüfungen beziehen sich auf die Kompetenzen, die in den dem Modul zugeordneten Teilmodulen vermittelt werden sollen. Sie finden studienbegleitend in der Regel am Ende des jeweiligen Moduls statt. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen, die sich entsprechend auf die Kompetenzen beziehen, die in den ihnen zugeordneten Teilmodulen vermittelt werden sollen.

(6) Prüfungsleistungen sind einer oder einem Studierenden individuell zurechenbare Leistungen, in denen sie oder er zeigt, dass die Kompetenzen vorliegen, die in dem Modul vermittelt werden sollen. Studienleistungen sind einer oder einem Studierenden individuell zurechenbare Leistungen, mittels derer die in dem Modul vermittelten Kompetenzen eingeübt werden. Studienleistungen können auch der vorläufigen Überprüfung des Kenntnisstandes und der Fähigkeiten der Studierenden dienen. Studienleistungen werden bewertet, aber nicht benotet.

(7) Die Form der Prüfungsleistungen ist in der Modulbeschreibung der Studienordnung MA IIM-SWIKK festgelegt. Sind in einem Teilmodul mehrere Prüfungsformen vorgesehen, so wird den Studierenden jeweils rechtzeitig zum Beginn des Semesters durch die oder den jeweils Lehrende\_n bekannt gegeben, in welcher Form die Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind.

(8) Die Modulbeschreibung kann als Studienleistung die regelmäßige aktive Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen vorsehen. In diesem Fall sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig; für andere Angebotsformen ist der Anteil durch die oder den Lehrenden entsprechend zu bestimmen und spätestens zu Beginn des Angebots den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben. Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, hat die oder der Studierende die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung zu erwerben.

(9) Besteht aufgrund von Terminüberschneidungen die Notwendigkeit, zeitgleich zwei Pflichtveranstaltungen von Pflichtmodulen oder Wahlpflichtmodulen zu besuchen und wird in demselben Semester keine alternative Veranstaltung angeboten und würde die Verschiebung der Belegung der Veranstaltung auf ein späteres Semester sich studienzeitverlängernd auswirken, bestimmen abweichend von Absatz 8 Satz 3 die für die betroffenen Module Verantwortlichen Ersatzstudienleistungen unter Berücksichtigung der Fehlzeiten, die es der oder dem Studierenden ermöglichen, die in der Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und Kompetenzen zu erwerben. Entsprechendes gilt für Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen, der Betreuung von Kindern, die im Haushalt der oder des Studierenden leben und entsprechend § 16 im Falle von Zeiten von Mutterschutz oder Elternzeit. Der oder die Studierende hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

(10) Abweichend von Absatz 9 Satz 1 ist die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ausgeschlossen, sofern ohne die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann; in diesem Fall ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut beziehungsweise zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.

(11) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen gilt mit der Immatrikulation in den Studiengang als grundsätzlich erteilt. Die gegebenenfalls in der Studienordnung geregelten konkreten Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Modulen sowie die

von der Ständigen Prüfungskommission erlassenen Regelungen zur Anmeldung für einzelne Prüfungen bleiben davon unberührt.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erbracht wurden, werden nach den Regelungen der Lissabon Konvention anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. Kann die Prüfungskommission den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.

(4) Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium angerechnet (§ 7 Abs.3 Nr.2b) NHG). Wenn die berufliche Vorbildung den Hochschulzugang ohne Abitur ermöglicht hat (§ 18 Abs.4 NHG), wurden die von der Vorbildung umfassten beruflichen Kompetenzen bereits in diesem Rahmen berücksichtigt. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.

(7) Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit ausgewiesen – die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. Auf die ursprünglich höhere Punktzahl wird im Transcript of Records hingewiesen. Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

## § 9

### Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfungsleistungen) und dem Modul 6 „Abschluss“ (Examenskolloquium, Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit) nach § 25 Absatz 1.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen können als Modulprüfungen abgenommen werden oder sich aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die Vergabe von Leistungspunkten richtet sich nach § 7 Absätze 2 und 3. Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeit sind zulässig, sofern sich einzelne Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und bewerten lassen. Sind in einem Teilmodul mehrere Prüfungsformen vorgesehen, so tritt § 7 Abs. 7 Satz 2 in Kraft.

Studienbegleitende Prüfungsleistungen können sein:

- a. Klausur (Abs. 3)
- b. mündliche Prüfung (Abs. 4)
- c. Hausarbeit (Abs. 5)
- d. Präsentation (Abs. 6)
- e. laufende Bewertung (Abs. 7)
- f. praktische Übung (Abs. 8)
- g. Projektarbeit (Abs. 9)
- h. Portfolio (Abs. 10)
- i. Rezension (Abs. 11)
- j. aus einzelnen der unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Prüfungsleistungen zusammengesetzte Prüfungsleistung.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er sich spezifisches Wissen in einem Fachgebiet angeeignet hat und / oder in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein fachliches Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden, sie beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Mündliche Prüfungen dauern für jeden Prüfling in der Regel 40 Minuten. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal fünf Studierenden durchgeführt werden.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

(6) Durch eine Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation darlegen kann.

(7) Durch laufende Bewertung prüft die Lehrkraft einzelne Leistungen der Studierenden in praktischen Übungen während der Lehrveranstaltung dergestalt, dass das Resultat des Lernprozesses individuell bewertbar ist.

(8) Eine praktische Übung besteht in der Regel aus Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlicher Ausarbeitung.

(9) Eine Projektarbeit ist eine wissenschaftlich basierte experimentelle, darstellende und / oder anwendungsorientierte Leistung, deren Ergebnisse dokumentiert und reflektiert werden.

(10) Ein Portfolio ist eine Sammlung von Dokumenten, die teilweise vorgegeben und von den Studierenden bearbeitet und teilweise von ihnen frei zu wählen sind, so dass Lernprozesse und -resultate kenntlich werden.

(11) Eine Rezension ist eine schriftliche Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Monografie, in der die Studierenden nachweisen, dass sie selbige in den Forschungsstand einordnen, die Inhalte kritisch hinterfragen und in Bezug zum Forschungsumfeld hinsichtlich des Erkenntnisgewinns und der Vorgehensweise setzen können.

(12) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Prüfling und Prüfende können sich jedoch mit Zustimmung der Ständigen Prüfungskommission auf eine andere Sprache einigen. Prüfungen im Bereich der Fremdsprachen können nach Vorgabe der oder des Prüfenden in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt werden.

(13) Die jeweils Lehrenden legen die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen fest und geben diese den Studierenden in geeigneter Form bekannt. Die Ständige Prüfungskommission

sion achtet darauf, dass die Prüfungstermine den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Studierenden können sich bei Problemen hinsichtlich der Festlegung von Prüfungsterminen direkt an die Ständige Prüfungskommission wenden.

(14) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung über das Prüfungsamt der Ständigen Prüfungskommission, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde.

Diese Meldung enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Studiengangs
2. die Bezeichnung des Moduls und ggf. des Teilmoduls
3. den Namen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden
4. die Art der Prüfung (gem. Abs. 2 Buchstabe a. - j. / Modul- oder Modulteilprüfung)
5. Datum der Prüfungsleistung bzw. Abgabedatum
6. die Benotung gemäß § 12
7. die dem Modul bzw. Teilmodul zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte

(15) Die Aufgaben für die Modulprüfungsleistungen werden von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt die Ständige Prüfungskommission die Aufgaben fest.

(16) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch die Ständige Prüfungskommission zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Auf Verlangen ist der Ständigen Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

## **§ 10**

### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## **§ 11**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Masterarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (wissenschaftliche Hausarbeit etc.) nicht fristgerecht einreicht,
4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Ständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit des Prüflings ist unverzüglich ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen auf Verlangen der Ständigen Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist. Dies gilt auch, wenn die Erkrankung eines zu versorgenden Kindes als Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis angegeben wird. § 16 gilt entsprechend. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung

als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung des Prüfungsablaufs schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Ständige Prüfungskommission nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung der Ständigen Prüfungskommission setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung soll dem Prüfling am Tag der Prüfung bekannt gegeben werden. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens sechs Wochen nach Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 ; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
1,7 ; 2,0 ; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7 ; 3,0 ; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 ; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die jeweiligen Modulnoten für die Module IIM-SWIKK 1 bis 5 ergeben sich aus den Modulprüfungen. Die Modulnote aus den Lehrveranstaltungen des MA IIM-IW ergibt sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Teilmodulnoten, die jeweils mit den Leistungspunkten gewichtet werden. Die Modulnote des IIM-SWIKK-Moduls 6 „Abschluss“ richtet sich nach § 23 Abs. 10. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens „4,0“ ist. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Hauptfachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Modulnoten des Hauptfaches IIM-SWIKK und aus der Note des Moduls aus dem Parallelstudiengang IIM-IW. Dabei werden die Module jeweils mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichtet.

(5) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,



bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0                      ausreichend,  
bei einem Durchschnitt über 4,0                                nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der rechnerische Durchschnittswert ist im Zeugnis und in den Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer zu vermerken.

### **§ 13**

#### **Wiederholung von Prüfungen**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Satz 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des Studiengangs abgelegt werden (Freiversuch). Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die Prüfung abweichend von Satz 1 als unternommen. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 11 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen muss in der Regel spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

### **§ 14a**

#### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Bestehens, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Es enthält

- die Fachnoten der Studienbereiche gemäß § 25 Absatz 2,
- das Thema und die Note der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit,
- die Gesamtnote der Masterprüfung und
- die Angabe über die Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der dem Studienjahr der Ausstellung des Zeugnisses vorangegangenen zwei Studienjahre.

Zur bestandenen Masterprüfung werden zusätzlich zu dem Zeugnis ein „Diploma Supplement“ und ein „Transcript of Records“ ausgefertigt, die den Aufbau des Studiums erläutern und die Inhalte der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen wiedergeben (Anlage 6). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

## **§ 14b Zusatzleistungen**

- (1) Die Studierenden des Studiengangs können über die im Studiengang vorgeschriebenen Module hinaus, weitere Studien- und Prüfungsleistungen (Zusatzleistungen) im Rahmen des Lehrangebots der Universität Hildesheim erbringen und zwar im Umfang von höchstens 15 Leistungspunkten.
- (2) Die durch die Zusatzleistungen erworbenen Leistungspunkte werden nicht auf die Leistungspunkte des Studiengangs angerechnet. Die Ergebnisse von im Rahmen von Zusatzleistungen erbrachten Prüfungsleistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote des Studiums unberücksichtigt.
- (3) Zusatzleistungen werden unter Angabe der entsprechenden Leistungspunkte sowie ggf. der Noten im Transcript of Records als Zusatzleistungen ausgewiesen.

## **§ 15 Einstufungsprüfung**

- (1) Ergänzend zu § 8 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit Leistungen im Studium gleichwertig sind. Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 60 Leistungspunkten möglich, was einer Reduzierung der Regelstudienzeit um zwei Semester entspricht. Eine Feststellung der Gleichwertigkeit ist nur bezogen auf vollständige Module möglich. Dabei werden, abweichend von § 12, keine Noten vergeben.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war, oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Masterprüfung, Magisterprüfung, Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  - a. Eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
  - b. Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3,
  - c. eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte.
  - d. Nachweise, dass die Bewerberin oder der Bewerber über einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die den in den Modulen zu erwerbenden Kenntnissen entsprechen.
- (5) Die Ständige Prüfungskommission entscheidet über den Antrag auf Zulassung. Die Entscheidung beinhaltet die Feststellung, für welche Studienleistungen und Prüfungsleistungen eine Feststellung der Gleichwertigkeit durch Einstufungsprüfung erfolgen kann. Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. In Zweifelsfällen beauftragt die Ständige Prüfungskommission zwei ihrer Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen um zu klären, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung erfüllt sind.
- (6) Mit der Zulassung setzt die Ständige Prüfungskommission den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest. Sie richten sich in Form, Inhalt, Anforderung und Benotung nach den im Rahmen des Studiums bezogen auf die jeweiligen Module zu erbringenden Prüfungsleistungen. Sie ernennt eine Prüfungskommission, der zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen, die in der angewählten Fachrichtung lehren.
- (7) Die Kommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll. Aus diesem geht hervor, welche Prüfungsleistungen bestanden wurden und wie viele Leistungspunkte in welchen Modulen als erbracht gelten können.

(8) Die Ständige Prüfungskommission fasst über das Ergebnis der Einstufungsprüfung einen Beschluss und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte mitteilt und darüber informiert, welche Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.

(9) Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung, insbesondere zur Wiederholung der Prüfung entsprechend.

## **§ 16 Schutzbestimmungen**

(1) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Absatz 8 gleich.

(2) Für werdende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen.

(3) Werdende Mütter können auf Antrag von der Verpflichtung von Prüfungs- und Studienleistungen befreit werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und / oder Kind gefährdet ist. Die Prüfungs- und Studienleistungen sind nachzuholen.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 2 und 3 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(5) Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des MuSchG festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die nach dem MuSchG erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen nicht die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfristen erhält die Studentin ein neues Thema.

(6) Die Fristen der Elternzeit sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens 7 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Ständige Prüfungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 BEEG analog bestehen. Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung der Nachweise sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen. Für die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gilt Abs. 5 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(7) Für Studierende, die eine pflegebedürftige nahe Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung alleine pflegen, gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) entsprechend. Durch die Pflege naher Angehöriger dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(8) Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

(9) Die oder der Studierende hat die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

(10) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

## **§ 17 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Ständige Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Ständigen Prüfungskommission zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14a zu ersetzen. Dies gilt auch für das Diploma Supplement und das Transcript of Records. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen und Gutachten zur Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der Ständigen Prüfungskommission schriftlich zu stellen. Die Ständige Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Ständigen Prüfungskommission**

(1) Die Ständige Prüfungskommission gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin. § 27 bleibt unberührt.

(2) Die Ständige Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## **§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Ständigen Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Ständige Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Ständige Prüfungskommission nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Ständige Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Ständige Prüfungskommission die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Die Ständige Prüfungskommission bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit die Ständige Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete oder substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet die Hochschulleitung über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 21**

### **Art und Umfang der Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus

1. dem Modul 6 „Abschluss“ (§ 23) und
2. studienbegleitenden Leistungen gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a und b.

## **§ 22**

### **Zulassung zur Masterarbeit und zur Verteidigung der Masterarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit und zur Verteidigung der Masterarbeit ist schriftlich bei der Ständigen Prüfungskommission innerhalb des von der Ständigen Prüfungskommission festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die von der Ständigen Prüfungskommission gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch einen Fristablauf eintretenden oder eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die Meldung zur Masterarbeit und zur Verteidigung der Masterarbeit kann auch getrennt erfolgen.

(2) Zugelassen wird, wer

1. Studentin oder Student der Universität Hildesheim im Master-Studiengang Internationales Informationsmanagement - Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation ist
- und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten aus den in Anlage 3 festgelegten Modulen sowie 20 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtfach nachweist.
- (3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Prüfung zum Erlangen eines Hochschulabschlusses oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden sind,
  2. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Ständige Prüfungskommission. Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Masterprüfung oder die Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang mit im Wesentlichen denselben Studienkomponenten bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.

### **§ 23**

#### **Examenskolloquium, Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Studiengegenstände selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Masterarbeit bezieht sich thematisch in der Regel auf zentrale Inhalte des Studiums. Die Masterarbeit muss in jedem Fall einen sprachwissenschaftlichen und/oder interkulturellen Bezug haben. Die Masterarbeit kann nach Absprache mit beiden Prüfenden bei geeigneten Themen in einer der im Studiengang angebotenen Fremdsprachen geschrieben werden. Die Verteidigung der Masterarbeit dient dem Nachweis der Fähigkeit, über das Thema der Masterarbeit eine fachlich und wissenschaftlich anspruchsvolle mündliche Auseinandersetzung zu führen. Durch die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit und die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Verteidigung der Masterarbeit nach § 23 Absatz 10 erwirbt der Studierende gemäß § 25 Absatz 1 Buchstabe b zwanzig (20) Leistungspunkte. Durch die aktive Teilnahme am verpflichtenden Examenskolloquium werden weitere zwei (2) Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Entsprechendes gilt für die Verteidigung der Masterarbeit.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt die Ständige Prüfungskommission dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Im Einver-

nehmen mit dem Studierenden kann die Betreuung auf die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden übertragen werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Ständigen Prüfungskommission.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Erstprüfende müssen entweder Mitglieder der Professorengruppe der Universität Hildesheim sein, die ein Fach dieses Studiengangs vertreten, oder andere Prüfende nach § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3; im letzteren Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein. Die Verteidigung der Masterarbeit findet vor den Prüfenden statt, welche die Masterarbeit bewertet haben.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Ständige Prüfungskommission die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern. Die Änderung des Titels der Masterarbeit kann bei gleichbleibendem Thema auf Antrag an die Ständige Prüfungskommission und nach Genehmigung durch die oder den Erstbetreuende\_n binnen zwei Monaten nach Zuweisung des Themas der Masterarbeit einmal erfolgen.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling durch Unterzeichnung und Abgabe der Eigenständigkeitserklärung (Anlage 8) schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus ist die Arbeit in digitaler Form auf einem Datenträger (CD, DVD, Speicherstick) im PDF-Format abzugeben.

(8) Die Masterarbeit soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden getrennt gemäß § 12 Abs. 2 bewertet werden. Weichen die Noten der Bewertungen um 1,0 oder weniger voneinander ab, wird die Gesamtnote durch Bildung des arithmetischen Mittels ermittelt. Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission die Arbeit zunächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. Weichen nach dieser Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet die Ständige Prüfungskommission über die endgültige Bewertung. Sie kann dazu weitere Gutachten einholen. Bei ihrer Entscheidung darf die Ständige Prüfungskommission den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen.

(9) Die Masterarbeit wird von einem verpflichtenden Abschlusskolloquium begleitet, in dem theoretische und methodische Fragen der im entsprechenden Zeitraum bearbeiteten Masterarbeiten behandelt werden. Im Abschlusskolloquium präsentieren die Studierenden insbesondere Problemstellungen aus dem Themengebiet ihrer Arbeit und vertreten argumentativ Wege zu deren Lösung.

(10) Nach bestandener Masterarbeit findet als zweite Prüfungsleistung des Abschlussmoduls die Verteidigung der Masterarbeit statt. Die Verteidigung der Masterarbeit findet vor den zwei die Masterarbeit betreuenden Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder – im Falle einer Gruppenarbeit bezüglich der Masterarbeit – als Gruppenprüfung gleichzeitig statt. Sie soll in der Regel innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit erfolgen. Die Ständige Prüfungskommission legt in Absprache mit den zwei die Masterarbeit betreuenden Prüfenden den Zeitpunkt für die Verteidigung der Masterarbeit fest und informiert den Prüfling rechtzeitig über den Termin. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling maximal 60 Minuten. Dabei sind eine Präsentation durch den Prüfling bezüglich des Themas der Masterarbeit von circa 20 Minuten und eine sich anschließende Diskussion von maximal 40 Minuten vorgesehen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen hinsichtlich der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Ergebnis der Verteidigung der Masterarbeit wird dem Prüfling in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Beratung bekanntgegeben. Die Note des Abschlussmoduls setzt sich zusammen aus der Note der Masterarbeit und der Note der Verteidigung der Masterarbeit im Verhältnis 2:1.

## **§ 24**

### **Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit und die Verteidigung der Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 23 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

## **§ 25**

### **Gesamtergebnis der Prüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
- (a) 68 Leistungspunkte aus dem Studium des Hauptfachs und 30 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtfach und
  - (b) 22 Leistungspunkte aus dem Modul 6 „Abschluss“ nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus
- der Hauptfachnote nach § 12 Abs. 4,
  - der Durchschnittsnote aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des Wahlpflichtfaches (Wahlpflichtfachnote) sowie
  - der Note des Moduls 6 „Abschluss“
- im Verhältnis 2:1:2. § 12 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die letzte Prüfungsleistung nicht erstmalig nicht bestanden wurde und es sich bei der Prüfung nicht um einen Freiversuch gemäß § 13 Abs. 2 handelt. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der unter Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt ist und keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 13 bzw. nach § 24 Abs. 1 mehr besteht.

## **§ 26**

### **Erweiterungsprüfungen**

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren in Anlage 4 aufgeführten Fächern (Wahlpflichtfächern) einer Prüfung unterziehen.
- (2) Die Erweiterungsprüfung erfolgt studienbegleitend.
- (3) Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Master-Studiengang Internationales Informationsmanagement - Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation an der Universität Hildesheim eingeschrieben ist.
- (4) Über das Ergebnis einer Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 5).
- (5) Bei der Festsetzung der Gesamtnote werden Ergebnisse von Erweiterungsprüfungen nicht mit einbezogen.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Neufassung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 11.06.2014 (Verkündungsblatt Heft 87 Nr. 07/2014) unter Beachtung der Regelung des Absatzes 2 außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium nach einer früheren Prüfungsordnung begonnen haben, führen ihr Studium innerhalb von sechs Semestern nach Wirksamwerden dieser Ordnung



nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu Ende. Auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Neufassung der Prüfungsordnung fortsetzen. Ein Wechsel zurück ist ausgeschlossen.

**Anlagen**

**Anlage 1: Urkunde**



**Urkunde**

**Master of Arts**

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn\*) .....

geboren am ..... in .....

nach dem Bestehen der Masterprüfung im Studiengang „Internationales Informationsmanagement - Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation“

den Hochschulgrad

**Master of Arts**

(abgekürzt: M.A.)

Siegel          Hildesheim, den .....

.....  
Dekanin/Dekan\*)

-

.....  
Vorsitzende/Vorsitzender\*)  
der Ständigen Prüfungskommission

---

\*) zutreffende Form wählen

**Anlage 2: Zeugnis**



**Zeugnis über die Prüfung zum Master of Arts**

Frau / Herr\*) .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Prüfung zum Master of Arts im Studiengang „Internationales Informationsmanagement - Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation“ bestanden.

Das Gesamturteil lautet ..... \*\*)

Hauptfach Internationales Informationsmanagement - Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation

Wahlpflichtfach .....

**Fachnoten Bewertung\*\***

Hauptfachnote = .....

Wahlpflichtfachnote = .....

Note des Abschlussmoduls = .....

Thema der Masterarbeit: .....

Note\*\* der Masterarbeit = .....[ausgeschrieben] (#,#)

-

Studienjahre*	Gesamtzahl der Absolvent_innen (N)	Davon mit einer Gesamtnote zwischen							
		Sehr gut (1,0– 1,5)		Gut (1,6 – 2,5)		Befriedigend (2,6 – 3,5)		Ausreichend (3,6 – 4,0)	
		Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N
x und x+1									

\* Das Studienjahr dauert vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres

Siegel Hildesheim, den .....

.....

Vorsitzende/Vorsitzender\*)

der Ständigen Prüfungskommission

\*) Zutreffendes auswählen

\*\*)Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

### Anlage 3: Liste der Module

Liste der Module mit Leistungspunkten

Das Studium besteht aus vier Modulen (zu wählen aus IIM-SWIKK1 bis IIM-SWIKK5) und Lehrveranstaltungen aus dem Parallelstudiengang Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft (zu wählen aus MA-IIM-IWG, MA-IIM-IW1 bis MA-IIM-IW4). Für die Lehrveranstaltungen aus MA IIM-IW können maximal drei beliebige Lehrveranstaltungen aus dem Parallelstudiengang Internationales Informationsmanagement – Informationswissenschaft im Umfang von mindestens 10 LP erfolgreich belegt werden. Die gewählten Teilmodule können aus verschiedenen Modulen stammen. Dabei sind im Einzelnen die Voraussetzungen für die einzelnen (Teil-)Module zu beachten. Die Einzelheiten sind in der Studienordnung und im Modulhandbuch für den Masterstudiengang Internationales Informationsmanagement – Informationswissenschaft (MA IIM-IW) dargestellt. Für die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Masterstudiengangs Internationales Informationsmanagement – Informationswissenschaft (MA IIM-IW) gilt das Prüfungssystem des Masterstudiengangs Internationales Informationsmanagement – Informationswissenschaft (MA IIM-IW). Das Modul IIM-SWIKK6 „Abschluss“ muss zusätzlich belegt werden.

In den vier Modulen aus IIM-SWIKK und den aus dem – wie oben beschrieben – verschiedenen Lehrveranstaltungen selbstständig zusammengesetzten „Modul“ aus dem Parallelstudiengang IIM-IW müssen je mindestens 10 Leistungspunkte eingebracht werden. Insgesamt müssen in diesen fünf Modulen 68 Leistungspunkte erzielt werden. Im Modul IIM-SWIKK6 „Abschluss“ werden 22 Leistungspunkte erbracht.

Insgesamt müssen im Hauptfach 90 Leistungspunkte eingebracht werden.

Modul IIM-SWIKK1: Grundlagen der Interkulturellen Sprach- und Kulturwissenschaft auf Masterniveau  
Das Modul 1 muss von allen Studierenden vollständig eingebracht werden und ist für das erste Studienjahr vorgesehen.

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Wissenschaftstheorie	2	4
Institutionen, Text & Diskurs, Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Kommunikation	3	6
Lesekurs Zentrale Texte der Sprachwissenschaft	2	2
Lesekurs Zentrale Texte der Kulturwissenschaft	2	2
SUMME:	9	14 + 2 LP für Prüfungsleistung

Modul IIM-SWIKK2: Kommunikation in Institutionen

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Vermittlung interkultureller Kompetenz in Institutionen	2	4
Sprachliches Handeln in Institutionen der öffentlichen Hand (Bildung, Behörden, etc.)	2	4
Sprachliches Handeln in Institutionen der Wirtschaft (innerbetriebliche Kommunikation, Dienstleistungen, etc.)	2	4
Projektseminar Kommunikation in Institutionen	2	6
SUMME:	8	18+2 LP für Prüfungsleistung

Modul IIM-SWIKK3: Interkulturelle Kommunikation in Texten und Diskursen

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Mündlichkeit und Schriftlichkeit	2	4
Sprachliches Handeln in Texten und Diskursen	2	4
Interkulturelle Fach- und Wissenschaftskommunikation	2	4
Projektseminar Interkulturelle Textproduktion	2	6
SUMME:	8	18 + 2 LP für Prüfungsleistung

Modul IIM-SWIKK4: Mehrsprachigkeit und Kulturkontakt

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Sprache und Migration	2	4
Kulturkontakt, Kulturtransfer und kulturelle Hybridisierung	2	4
Identität und Performativität in kulturellen Ausdrucksformen	2	4
Varietät und Sprachkontakt E/S/F/R	2	4
Weitere Fremdsprache	6	6
SUMME:	14	22 + 2 LP für

Lehrveranstaltung	SWS	LP
		Prüfungsleistung

Modul IIM-SWIKK5: Interkulturelle Kommunikation im Vermittlungskontext: Deutsch als Fremdsprache

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Methoden im DaF-Unterricht	2	4
Lehrwerkanalyse und Mediendidaktik	2	4
Kommunikationsanalyse: empirische Unterrichtsforschung	2	4
Landeskunde interkulturell	2	4
SUMME:	8	16 + 2 LP für Prüfungsleistung

IIM-SWIKK 6: Abschluss

Das Modul 6 „Abschluss“ muss von allen Studierenden vollständig eingebracht werden und ist für das letzte Studienjahr vorgesehen.

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Examenskolloquium	2	2
Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit	-	20
SUMME:	2	22

#### **Anlage 4: Wahlpflichtfächer**

##### Wahlpflichtfächer:

Als Wahlpflichtfächer eingeführt sind:

Betriebswirtschaftslehre (konsekutiv und nicht konsekutiv)

Informationstechnologie (konsekutiv und nicht konsekutiv)

Philosophie (konsekutiv und nicht konsekutiv)

Psychologie (konsekutiv und nicht konsekutiv)

Sozialwissenschaften (konsekutiv)

##### Wahlpflichtfach:

Für ein Wahlpflichtfach müssen 30 Leistungspunkte erbracht werden. Zu Inhalten und Anforderungen gibt die Studienordnung des jeweiligen Wahlpflichtfachs Auskunft.

(Siehe hierzu auch § 25 Abs. 2)

**Anlage 5: Zeugnis**



**Zeugnis über die Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung**

Frau / Herr\*) .....

geboren am ..... in.....

hat am ..... die Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung im  
Wahlpflichtfach\*\* .....im Studiengang Internationales  
Informationsmanagement - Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation  
mit der Gesamtnote\*\*\* .....bestanden

Siegel            Hildesheim, den.....

.....  
Vorsitzende/Vorsitzender\*)  
der Ständigen Prüfungskommission

---

\*) Zutreffendes auswählen

\*\*) Zutreffendes einsetzen

\*\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

## Anlage 6: Diploma Supplement



### Diploma Supplement

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION
  - 1.1 Familienname / 1.2 Vorname
  - 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
  - 1.4 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden
2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION
  - 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)  
Master of Arts (MA)  
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)  
--Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.
  - 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation  
Internationales Informationsmanagement - Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation (IIM-SWIKK)
  - 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat  
Universität Hildesheim  
Fachbereich Sprach- und Informationswissenschaften  
Status (Typ / Trägerschaft)  
Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts



Diploma Supplement      Name der/des Studierenden

- 2.4      Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat  
[s.o.]  
Status (Typ / Trägerschaft)  
[s.o.] / [s.o.]
- 2.5      Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)  
Deutsch / Englisch / Französisch / Spanisch\*
3.      ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION
- 3.1      Ebene der Qualifikation  
Zweiter berufsqualifizierender, wissenschaftlicher Hochschulabschluss inkl. Masterarbeit
- 3.2      Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)  
2 Jahre Vollzeitstudium/ 120 Leistungspunkte (Credits)
- 3.3      Zugangsvoraussetzungen  
Bachelor of Arts Internationales Informationsmanagement oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss
4.      ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN
- 4.1      Studienform  
Vollzeit-Studium
- 4.2      Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin  
Die Absolventen dieses Master-Studienganges verfügen über
- differenzierte Kenntnisse sprachwissenschaftlicher und vergleichend-kulturwissenschaftlicher Art, die auf den Gegenstand Interkulturelle Kommunikation bezogen sind;
  - methodologisches Reflexionsvermögen und können in Abhängigkeit von empirischen Daten und wissenschaftlichen Erkenntnisinteressen angemessene Forschungsmethoden auswählen und anwenden;
  - die Fähigkeit, auf der Grundlage der Anwendung angemessener Methoden Kommunikationsprobleme in mehrsprachigen und kulturell unterschiedlichen Umgebungen zu analysieren, Wege zu ihrer Lösung aufzuzeigen und zu implementieren
  - fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten für eine reflektierte Tätigkeit in der internationalen, besonders der Interkulturellen Kommunikation und in der adressatengerechten multilingualen Textproduktion;

---

Datum der Zertifizierung

---

Vorsitzende/r der Ständigen Prüfungskommission

---

\* Nichtzutreffendes streichen

Diploma Supplement      Name der/des Studierenden

- die Fähigkeit, sich aus sprach- und kulturwissenschaftlicher Perspektive schnell in Zusammenhänge einzuarbeiten, die im jeweiligen Arbeitsumfeld relevant sind, und Strategien im internationalen Handlungsfeld zu entwickeln;
- Kenntnisse und Fähigkeiten in einer weiteren wissenschaftlichen Disziplin je nach gewähltem Wahlpflichtfach, die sie in ihrem Arbeitsumfeld einbringen können;
- geeignete Grundlagen methodischer und theoretischer Art für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

Die Absolventen des Studiengangs haben Optionen

- für einen erfolgreichen Einstieg in einschlägige Berufsfelder;
- für eine vertiefende berufliche Qualifikation;
- für eine vertiefende wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen weiterbildenden Master-Studiengang oder für die Aufnahme zur Promotion.

Die Module sind zwei Studienjahren zugeordnet.

Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Masterarbeit beträgt vier Monate.

---

Datum der Zertifizierung

---

Vorsitzende/r der Ständigen Prüfungskommission

Diploma Supplement      Name der/des Studierenden

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin.

Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungen sowie der mündlichen und schriftlichen Fachprüfungen, das Thema und die Noten der Masterarbeit sowie die Gesamtnote.

#### 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema siehe Abschnitt 8.6 verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für bestanden) bzw. „NB“ (für nicht bestanden) vermerkt.

#### 4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus

- der Hauptfachnote nach § 12 Abs. 4,
- der Durchschnittsnote aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des Wahlpflichtfaches (Wahlpflichtfachnote) sowie
- der Note des Moduls 6 „Abschluss“

im Verhältnis 2:1:2. § 12 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. (Siehe auch die jeweils gültige Prüfungsordnung und das Zeugnis.)

---

Datum der Zertifizierung

---

Vorsitzende/r der Ständigen Prüfungskommission

Diploma Supplement      Name der/des Studierenden

5.      ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1      Zugang zu weiterführenden Studien  
qualifiziert für die Aufnahme zur Promotion

5.2      Beruflicher Status

Der Master-Abschluss vermittelt eine spezialisierte Qualifikation, er befähigt zu Tätigkeiten im Bereich der interkulturellen Kommunikation und der Textkommunikation. Typische Einsatzgebiete sind die Analyse und Optimierung der Kommunikationsprozesse in international tätigen Unternehmen und Organisationen und interkulturelle Trainings, z.B. in Vorbereitung von beruflichen Auslandsaufenthalten.

6.      WEITERE ANGABEN

6.1      Weitere Angaben

6.2      Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

Zum Institut für Interkulturelle Kommunikation: <http://www.uni-hildesheim.de/index.php?id=ikk>

7.      ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: \_\_\_\_

Zeugnis vom: \_\_\_\_

Transcript of Records: \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum der Zertifizierung

(Offizieller Stempel/ Siegel)

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r der Ständigen Prüfungskommission

Diploma Supplement Name der/des Studierenden

8. Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland<sup>1</sup>

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation. Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige)

Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

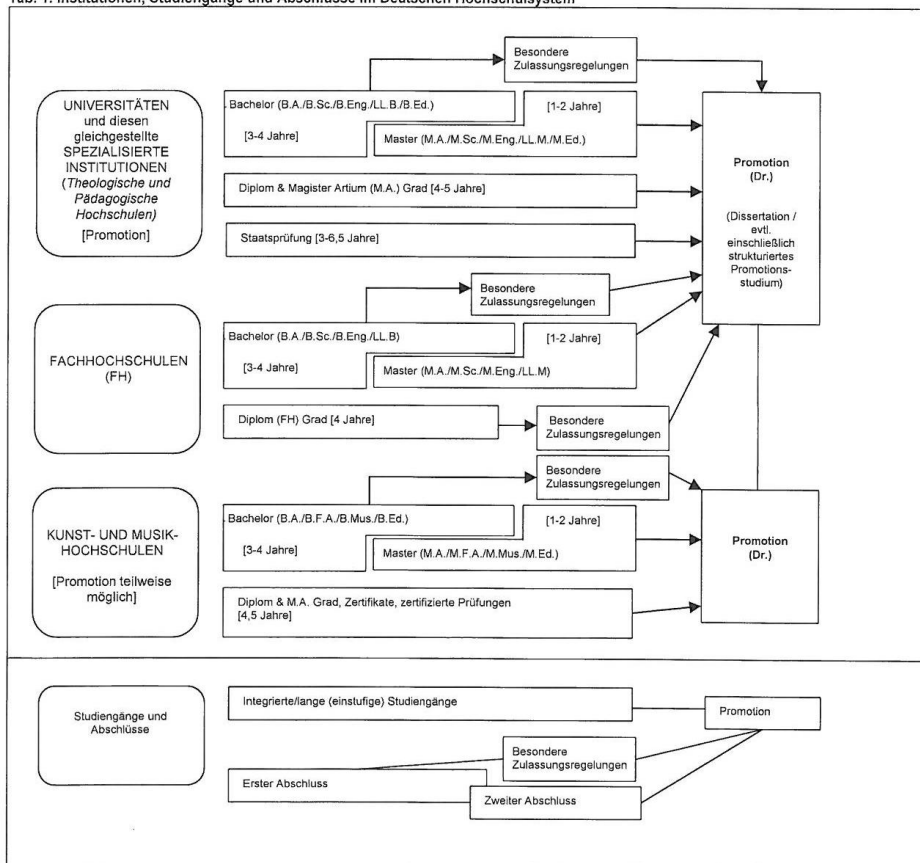
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse<sup>3</sup> beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>4</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>5</sup>

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



**8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge**  
 Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

**8.4.1 Bachelor**

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

**8.4.2 Master**

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“

und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>7</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

**8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung**

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche

Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen

Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org) „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland

(<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de)).

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

<sup>4</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

<sup>5</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 5.

<sup>7</sup> Siehe Fußnote Nr. 5.

**Anlage 7: Transcript of Records**



**Transcript of Records**

<b>Stiftung Universität Hildesheim</b> Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-91XXX Fax: 0 51 21/ 883-91XXX E-Mail: XXX@uni-hildesheim.de	
<b>Name, Vorname der Studierenden/ des Studierenden</b>	
<b>Geschlecht</b>	
<b>Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland</b>	
<b>Studiengang</b>	Internationales Informationsmanagement - Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation (IIM-SWIKK)
<b>Matrikelnummer</b>	
<b>Semester der Immatrikulation</b>	

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note	LP
	<b>Modultitel</b>	<b>M</b>	<b>PF</b>			
	Teilmodultitel	TM	PF			
	<i>Lehrveranstaltungstitel</i>	<i>LV</i>	<i>PF</i>			
	<b>Modultitel</b>	<b>M</b>	<b>PF</b>			
	...					
<b>Gesamt</b>						

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Prüfungsamtes



### **Erläuterungen zum Transcript of Records**

#### **Nr.**

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

#### **Modulinhalte**

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

#### **Typ**

M	=	Modul
BM	=	Basismodul
AM	=	Aufbaumodul
VM	=	Vertiefungsmodul
TM	=	Teilmodul
LV	=	Lehrveranstaltung

#### **Art**

PF	=	Pflichtmodul / Pflichtteilmodul / Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
WPF	=	Wahlpflichtmodul / Wahlpflichtteilmodul / Wahlpflichtveranstaltung / Wahlpflichtfach
ZU	=	Zusatzfach
MA	=	Masterarbeit

#### **Zeit/ Dauer**

Angabe, wann das Modul / Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WiSe	=	Wintersemester (01.10.-31.03.)
SoSe	=	Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj	=	Studienjahr
S	=	Semester
T	=	Trimester

#### **Benotungssystem**

1,0; 1,3 (sehr gut)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
1,7; 2,0; 2,3 (gut)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,7; 4,0 (ausreichend)	=	eine Leistung, zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5,0 (nicht ausreichend)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für „bestanden“) bzw. „NB“ (für nicht bestanden) vermerkt.

**LP (= Leistungspunkte; Credits)**

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte

1 Semester = 30 Leistungspunkte

Anlage 8: Eigenständigkeitserklärung

Erklärung über das selbstständige Verfassen von \_\_\_\_\_

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der \_\_\_\_ (obigen Arbeit), die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, habe ich in jedem einzelnen Fall durch die Angabe der Quelle bzw. der Herkunft, auch der benutzten Sekundärliteratur, als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet und anderen elektronischen Text- und Datensammlungen und dergleichen. Die eingereichte Arbeit ist nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen. Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschung behandelt werden.

Datum, Ort

Unterschrift der / des Studierenden